

## 7078 (14) Schwimmbecken mit Abdeckung auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von § 33 Nr. 1 b) der Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (ABW) sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung bzw. Sturm, Hagel an Schwimmbecken inkl. der mit dem Schwimmbecken bzw. dem Erdboden fest verbundenen Abdeckungen versichert, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Kein Versicherungsschutz besteht für Schwimmbecken aus Plaste oder Folie und Abdeckungen aus Folie.

Mitversichert sind Schäden an Grundstückszubehör (z. B. Umwälzpumpe), das der Nutzung oder Instandhaltung des Schwimmbeckens dient.

2. Schäden durch Sturm oder Hagel an Abdeckungen sind nur versichert, wenn handelsübliche Sicherungen gegen Sturm (z. B. Verankerungen) vorhanden sind und diese bei Nichtbenutzung des Schwimmbeckens betätigt wurden. Der Versicherungsnehmer hat die Sicherungen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in § 9 Nr. 1 b) und Nr. 3 ABW beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

3. § 38 Nr. 1 b) Absatz 2 ABW (Zeitwertentschädigung) gilt für das Schwimmbecken und weitere mitversicherte Sachen entsprechend.
4. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird bei Schäden durch Sturm oder Hagel je Versicherungsfall um 10 %, mind. 250 EUR gekürzt.